

Haupt- und Finanzausschuss	31.01.2019
Rat	20.02.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	547/2018-2
Stand	02.08.2018

Betreff Haushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: Siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 / 2020 wie folgt zu ändern:
.....
2. beschließt, die Haushaltssatzung 2019 / 2020 mit allen Anlagen unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 den Entwurf der Haushaltssatzung 2019/2020 zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse und den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist bei den Produktbereichen/Produktgruppen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fallen.

Im Einzelnen sind dies

- der Produktbereich 1 Innere Verwaltung (ohne die Produktgruppe Liegenschaftsverwaltung und Gebäudewirtschaft)
- der Produktbereich 2 Sicherheit und Ordnung (ohne die Produktgruppe Straßenverkehrsangelegenheiten)
- der Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung (ohne die Produktgruppe Abfallwirtschaft)
- der Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus
- der Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
- der Produktbereich 17 Stiftungen.

Die zur Haushaltsberatung erforderlichen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne dieser Produktgruppen sind sowohl in Session als auch auf der städtischen Internetseite verfügbar.

Die Fortschreibung des Haushaltsentwurfes 2019/2020 ist im beigefügten Veränderungsnachweis (vgl. **Anlage 1 - konsumtive Änderungen - und Anlage 2 – investive Änderungen**) dargestellt. Die wesentlichen Änderungen, die aus gesetzgeberischer Tätigkeit, aus der Entwicklung des Haushaltes im zweiten Halbjahr 2018, Vorgaben der Kommunalaufsicht sowie Beschlüssen der Ratsgremien resultieren, werden in der Sitzung erläutert.

In der **Anlage 3** sind die Anträge und Anfragen, die den Haupt- und Finanzausschuss originär betreffen, dargestellt.

Die **Anlage 4** umfasst die Anträge, die in den stattgefundenen Fachausschüssen beraten und beschlossen wurden mit Verweis bzw. Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss.

Als **Anlage 5** ist der Gesamtergebnisplan und als **Anlage 6** der Gesamtfinanzplan dargestellt.

Als **Anlage 7** ist die aktuelle Übersicht über die freiwilligen Aufwendungen abgebildet.

Der Haushalt 2019/2020 einschließlich der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Jahre 2021 bis 2023 ist geprägt durch die zwingende Vorgabe, spätestens ab dem Jahr 2020 einen „echten“ jährlichen Haushaltsausgleich dauerhaft darzustellen und damit zugleich die Wiedererlangung und Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Auf Grund dieser Vorgabe und unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Haushaltsentwurfs 2019/2020 ist im Haushaltsjahr 2019 eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 695 v.H. einkalkuliert. Dieser Hebesatz wird für 2020 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (2021 bis 2023) verstetigt.

Die dargestellten Überschusserwartungen ab dem Haushaltsjahr 2020 dienen der Stärkung des Eigenkapitals durch den Wiederaufbau einer Ausgleichsrücklage. Die mit einem Haushaltsausgleich verbundene Erwartung von Liquiditätsüberschüssen werden zur sukzessiven Rückführung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten genutzt.

Zwei wesentliche Themen sind derzeit entweder noch nicht berechnet (Reform des Kinderbildungsgesetzes) oder insgesamt noch offen (Finanzierung im Flüchtlingsbereich):

Noch berechnet werden derzeit die Auswirkungen aus den Eckpunkten für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes und dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen Minister Dr. Stamp und den kommunalen Spitzenverbänden für das Haushaltsjahr 2020. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 werden landesweit zusätzliche 750 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, davon die Hälfte, also 375 Millionen Euro, von den Kommunen. Welche Auswirkungen die einzelnen Komponenten der Vereinbarung für die Haushaltsjahre 2020 ff haben werden, wird derzeit berechnet und dem Ausschuss bis zur Sitzung vorgelegt.

Offen ist weiterhin die Finanzierung im Flüchtlingsbereich. Durch die von Land veranlasste Weitergabe der kompletten Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen kann die Stadt Bornheim mit Erträgen von ca. 1,1 Mio. Euro rechnen. Aufgrund eines Hinweises der Kommunalaufsicht muss bei der Veranschlagung im Haushalt aber ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden, da der Verteilungsschlüssel noch nicht abschließend feststeht.

Noch keine Finanzierungsregelung gibt es für die im vergangenen Jahr gemeinsam von Land und kommunalen Spitzenverbänden festgestellten Mehrkosten für die Flüchtlingskosten nach FlüAG. Derzeit erstattet das Land 10.392 €/Jahr pro Flüchtling. Ermittelt wurden aber tatsächliche Kosten von durchschnittlich 12.900 €/Jahr pro Flüchtling. Eine Finanzierung dieser Mehrkosten steht noch aus.

Die kommunalen Spitzenverbände haben das Thema der Kostenerstattung für vollziehbar ausreisepflichtige Flüchtlinge und Geduldete (§ 60a AufenthG) wiederholt gegenüber der vorherigen und der jetzigen Landesregierung sowie dem Parlament angesprochen und eine umfängliche Erstattung gefordert. Sie haben dabei stets deutlich gemacht, dass den Kommunen Kosten für die Unterbringung und Versorgung für den gesamten Zeitraum bis zur Rückführung entstehen. Im Koalitionsvertrag wurde eine „angemessene“ Erstattung in Aus-

sicht gestellt. Eine Regelung ist aber derzeit nicht erkennbar. Für die Stadt Bornheim entstehen Kosten von über 3 Mio. Euro pro Jahr.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind in den Anlagen zur Sitzungsvorlage dargestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1	Gesamtübersicht über die konsumtiven Änderungen
Anlage 2	Gesamtübersicht über die investiven Änderungen
Anlage 3	Anträge und Anfragen originär für den HFA
Anlage 4	Anträge aus den Fachausschüssen
Anlage 5	Gesamtergebnisplan
Anlage 6	Gesamtfinanzplan
Anlage 7	Übersicht über die freiwilligen Aufwendungen